

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsg i.d.F. der Bekanntmachung vom .
11.9.1957 § 52 Abs. 3 und 4; Dritte Durch-
führungsverordnung zum Regelungsg i.d.F. vom
10.6.1955 § 2 Nr. 5 Abs. 2 und 3, § 4;
BBG §§ 111, 112, 114, 181, 158, 160.

Leitsätze: Dienstzeiten, die nach den Bestimmungen des Re-
gelungsgesetzes den Dienstzeiten nach § 115 BBG
gleichstehen, werden auch dann als ruhegehalt-
fähig im Sinne des § 115 Abs. 1 BBG berücksichtigt,
wenn der Höchstsatz des Ruhegehaltes ohnehin er-
reicht ist. Auch in solchen Fällen sind Renten-
teile nach Maßgabe des § 4 der 3. Durchführungs-
verordnung bzw. des § 52 Abs. 4 Regelungsg auf
die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Aktenzeichen: 3 AZR 474/60

Urteil des BAG vom 11. November 1961

LAG Niedersachsen



3 AZR 474/60

4 Sa 355/60 Niedersachsen

Im Namen des Volkes! ¹⁸³

Urteilstenor
zugestellt
am 11. November 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. November 1961
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter
Röglin und Engel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile
der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nieder-
sachsen vom 19. Oktober 1960 - 4 Sa 355/60 - und
des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 20. Juli 1960
- 1 Ca 358/60 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

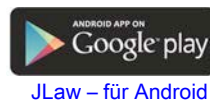
Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Stadt B als Arbeiter tätig gewesen. Er erhält Ruhe-lohn nach dem Regelungsgesetz. Von der Gesamtdienstzeit von 36 Jahren und 42 Wochen brauchen für das Ruhegehalt nur 35 Jahre berücksichtigt zu werden. Der Beklagte hat auf den Ruhe-lohn des Klägers auch die Rente aus der Sozialversicherung angerechnet, die auf die für die Bemessung des Ruhegehalts nicht erforderliche Zeit von einem Jahr und 42 Wochen entfällt.

Der Kläger meint, daß der Beklagte hierzu nicht berechtigt sei. Er habe daher für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1959 67,08 DM und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juni 1960 82,80 DM, insgesamt 149,96 DM, zu wenig erhalten.

Er hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, 149,96 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1960 zu zahlen und ferner, den Beklagten zu verurteilen, über die von ihm festgesetzten 92,-- DM monatlich hinaus an den Kläger ab 1. August 1960 monatlich 11,84 DM zu zahlen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Gunsten des Klägers entschieden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I Der Kläger erhält Ruhegeld gemäß § 52 Regelungsg. Nach dem Regelungsg. i. d. F. vor der Zweiten Novelle treten die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Regelungsgesetzes einschließlich der Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (BBG), auf die § 29 Regelungsg. verweist, an die Stelle der bisherigen Bestimmungen über Ruhegeld in den Ruhegeldordnungen und Einzelverträgen. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit bestimmt sich anders als bisher nicht nach der ununterbrochenen Dienstzeit bei dem Dienstherrn, sondern nach den §§ 111 ff.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

BBG und den sonstigen für Beamte geltenden Vorschriften. Dabei steht die Dienstzeit für ruhelohnberechtigte Arbeiter der Beamtendienstzeit im Sinne des § 111 BBG gleich. Andere im öffentlichen Dienst im Arbeitsverhältnis abgeleisteten Dienstzeiten sind im Rahmen des § 115 BBG anrechenbar (vgl. hierzu § 2 Nr. 5 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum RegelungsgG i.d.F. vom 10. Juni 1955 - BGBl. I S. 283 -). Dieselbe Regelung gilt auch nach dem RegelungsgG i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296). Die Bestimmungen der Dritten Durchführungsverordnung sind jetzt in das Regelungsgesetz selbst aufgenommen worden, vgl. § 52 Abs. 3.

Die Anrechnung der Renten aus der Sozialversicherung ist in § 4 der Dritten Durchführungsverordnung und im Regelungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1957 in § 52 Abs. 4 geregelt.

II. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, in welchem Umfange eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die Versorgung nach dem RegelungsgG angerechnet werden darf. Für die Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit sind, wie sich aus Ziffer I ergibt, maßgebend nicht die Bestimmungen der ehemaligen Ruhegeldordnungen, sondern die beamtenrechtlichen Vorschriften des BBG. Danach ist zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Dienstzeiten gemäß § 111 BBG und den Dienstzeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis, die im privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet worden sind, gemäß § 115 Abs. 1 BBG. Bei den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes bedeutet das, daß die Dienstzeit als ruhelohnberechtigter Arbeiter gemäß § 111 BBG zu berücksichtigen ist, während andere im öffentlichen Dienst im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis abgeleistete Dienstzeiten gemäß § 115 BBG anrechenbar sein sollen. Danach besteht kein Unterschied für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinsichtlich der Beamten und der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Für beide sind die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes, also die



§§ 111 ff anzuwenden. In § 52 Abs. 3 Regelungsg i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1957 ist bestimmt, daß die Dienstzeit nach dem Erwerb der Anwartschaft oder nach der Erfüllung der in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten 10-jährigen Dienstzeit einer Dienstzeit nach § 111 BBG entspricht. Die Dienstzeit vor dem Erwerb der Anwartschaft und die in § 52 Abs. 3 Satz 1 Regelungsg bezeichnete 10-jährige Dienstzeit soll einer Dienstzeit nach § 115 Abs. 1 BBG entsprechen. Nach dieser Regelung müssen die Dienstzeiten nach § 111 BBG und die weiteren Zeiten nach §§ 112, 114 und 181 Abs. 5 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Nach § 115 Abs. 1 BBG sollen die dort bestimmten Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zu § 115 BBG bestimmten die früheren Richtlinien Nr. 7 und 8, daß versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten bei einer Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht bleiben sollten, soweit ihre Berücksichtigung zur Erhöhung des Ruhegehaltsatzes nicht erforderlich war, weil der Höchst-ruhegehaltsatz von 75 vom Hundert erreicht war. Diese Richtlinien gelten heute nicht mehr (vgl. Plog-Wiedow, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 115 Anm. 42, Fußnote 1). § 115 Abs. 2 BBG ist mit Rücksicht auf die Rentenversicherungsneuregelungsgesetze durch § 139 Abs. 1 Nr. 29 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) geändert worden. Seitdem enthalten die Richtlinien zu § 115 BBG die vorerwähnte Bestimmung nicht mehr. Nach dem neu gefassten Abs. 2 des § 115 BBG werden Renten auf die Versorgungsbezüge angerechnet, wenn nach dessen Abs. 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 29. Juni 1961 - BVerwG VI C 148.59 - entschieden, daß Vordienstzeiten im Sinne des § 115 Abs. 1 BBG beim Vorliegen der dort geregelten Voraussetzungen auch dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen, wenn der Beamte den Höchstsatz des Ruhegehaltes ohnehin erreicht. Auch in solchen Fällen seien Rententeile nach Maßgabe des § 115



Abs. 2 BBG auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Nach der Begründung dieser Entscheidung sollen nach § 115 Abs. 1 BBG Zeiten der hier in Frage stehenden Art als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Das sei bereits für die ursprüngliche Fassung des § 115 BBG anzunehmen. Eine Soll-Vorschrift lasse der Behörde in der Regel nur einen eng begrenzten Raum für die Ausübung von Ermessen; nur wenn ein wichtiger Grund der vorgeschriebenen Handhabung entgegenstehe, also in atypischen Fällen, dürfe sie anders verfahren als im Gesetz vorgesehen. Die Meinung, atypisch in diesem Sinne sei die Berücksichtigung von Vordienstzeiten schon dann, wenn sie nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehalts führe, sei nicht zutreffend. Denn die Zielsetzung der Regelung des § 115 BBG und damit auch der richtige Maßstab für die Fälle, in denen die Berücksichtigung von Dienstzeiten erfolgen dürfe, ergebe sich aus den in § 115 Abs. 1 BBG selbst normierten Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten. Die Anrechnung von Vordienstzeiten sei in § 115 Abs. 2 BBG zwingend vorgeschrieben. Deshalb könne auch nicht gesagt werden, daß die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 115 Abs. 1 BBG ohne jede praktische Auswirkung bliebe. Daß der Höchstsatz des Ruhegehaltes auch ohne Einbeziehung der versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten erreicht würde, also keine eindeutige Doppelhonorierung der gleichen Tätigkeit gegeben sei, habe den Gesetzgeber weder im Falle des § 111 Abs. 3 noch des § 115 Abs. 2 BBG zu einer Einschränkung veranlasst, im Gegensatz zu anderen Fällen, in denen es sich um mehrfache Bezüge aus öffentlichen Mitteln handele, vgl. §§ 158, 160 BBG.

Der Senat schließt sich dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts an. Danach ist davon auszugehen, daß auch bei der Anwendung der Bestimmungen des Regelungsgesetzes grundsätzlich die gesamten Vordienstzeiten nach § 115 Abs. 1 BBG ohne Rücksicht darauf angerechnet werden, ob das für die Errechnung des Höchstsatzes der Versorgung erforderlich ist oder nicht.



Das Berufungsgericht meint, daß die Bestimmungen des Regelungsgesetzes in seinen verschiedenen Fassungen (§ 4 der Dritten Durchführungsverordnung und § 52 Abs. 4 Regelungsg i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1957) über die Anrechenbarkeit von Versicherungsrenten Spezialbestimmungen und deshalb auch unabhängig von der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 115 Abs. 2 BBG in seiner jetzigen Fassung seien. Das ist zutreffend. Inhaltlich besteht aber zwischen den beiden Regelungen kein Unterschied. Nach beiden müssen die Rententeile, die sich auf Zeiten beziehen, die sowohl für die Berechnung des Ruhegeldes als auch für die Berechnung der Versicherungsrente Berücksichtigung finden, angerechnet werden. Eine Ausnahme gilt nur für die mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten, es sei denn, daß der Dienstherr für diese freiwilligen Beiträge Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge geleistet hat. Danach müssen die Renten aus den gesetzlichen Versicherungen, die auf Vordienstzeiten beruhen und nach § 115 Abs. 1 BBG berücksichtigt werden müssen, auch zur Anrechnung kommen.

Die Urteile der Vorinstanzen mußten daher aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Röglin

R. Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

